

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	18.08.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0479/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.09.2014</b>	<b>Betriebsausschuss APH und KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.09.2014</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.09.2014</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2016</b>		

### Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

### Beschlussvorschlag

Die Pflegesätze (als Teil der Heimentgelte) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 gemäß Anlage 1 (letzte Spalte) und 2 (vorletzte Spalte) neu festgesetzt. Geändert ist der allgemeine Pflegesatz, die Unterkunft und die Verpflegung. Der gültige Altenpflegeausgleichsbetrag (drittletzte Spalte) beträgt 2,99 €/pro Tag/pro Bewohner, der bis zum 31.12.2014 vom Landschaftsverband festgesetzt wurde. Die Investitionskosten haben sich nicht geändert und sind ebenfalls bis zum 31.12.2014 vom Landschaftsverband NRW festgesetzt. Durch Zusammenfassung der einzelnen Positionen ergeben sich die endgültigen Heimentgelte neu.

Dr. Kühn

Renziehausen

## Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland) geführt und ab Juli 2014 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die vereinbarte Laufzeit wurde vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2016 festgelegt. Nach nunmehr 2 Jahren, an denen es keine Pflegesatzerhöhungen für unsere Bewohner und Bewohnerinnen gegeben hat, wurden für weitere 24 Monate neue Pflegesätze vereinbart. Die Erhöhungen wurden notwendig, weil es einerseits im Personalkostenbereich zu Erhöhungen auf Grund der seit dem 01.03.2014 gültigen Tarifierhöhungen kam und andererseits die Sachkosten gestiegen sind. Es konnte eine Budgeterhöhung von 4,08 % ausgehandelt werden. Über alle Heime und Pflegestufen (einschließlich der Pflegestufe 0) gesehen, verändern sich die Pflegesätze und damit das Heimentgelt (Heimentgelt = Pflegesatz plus Investitionskosten und Altenpflegeausgleichsumlage ab 01.07.2014) zwischen 1,44 % und 8,64 %.

Die Pflegesatzkommission Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Rheinland - hat auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Heimträgerverbänden die Vergütung für Heimbewohner/innen **ohne** pflegerischen Hilfebedarf entsprechend angeglichen. Der Anpassungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des absoluten Veränderungsbetrages der Vergütung (Pflegesatz und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) der Pflegeklasse 0.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Diese enthalten
2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Pflegesatzverhandlungen für die städtischen Alten- und Altenpflegeheime wurden am 21. Mai 2014 bei den APH in der Vogelsangstraße geführt. Für die in Anlage 1 aufgeführten Pflegesätze wurden neue Pflegesatzvereinbarungen für den Zeitraum 01.07.2014 bis 30.06.2016 getroffen. Da Pflegesätze nach SGB XI und II (vormals BSHG) prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden, können Kostenveränderungen während des festgesetzten Pflegesatzzeitraumes nicht abschließend erfasst und vollständig berücksichtigt werden.

Insbesondere ist hierbei die oben genannte Personalkostensteigerung seit März 2014 und die Sachkostenerhöhungen, die ebenfalls seit Beginn des Jahres das Geschäftsjahr belasten. Hier liegt für die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime ein Risiko, dass sich weitgehend eingrenzen lässt. Die Betriebsleitung davon aus, dass durch zusätzliche nichtpflegesatzrelevante Erträge sowie weitere Kostensenkungsmaßnahmen, die jedoch erst ab der 2. Hälfte 2014 greifen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichbar ist.

Mit dieser Einschränkung sind die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets voraussichtlich auskömmlich und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren nur unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Zu den vereinbarten Pflegesätzen müssen ab dem 01.07.2012 alle stationären Pflegeeinrichtungen landesweit und solidarisch in einen gemeinsamen Ausgleichsfonds einzahlen, unabhängig davon, ob eine Einrichtung ausbildet oder nicht. Aus diesem Topf werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert. Dieses Umlageverfahren ergibt sich aus der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) des Landes NRW vom 10. Januar 2012. Durch diese Verordnung soll ein Beitrag geleistet werden, dem landesweiten Fachkräftemangel an Pflegefachkräften entgegen zu wirken. Der Ausgleichsbetrag ist landesweit und trägerunabhängig einheitlich auf 2,99 €/tägl./Bew. durch den Landschaftsverband festgelegt worden und führt im Ergebnis dazu, dass dieser Betrag mit zur Erhöhung des Entgeltes führt. Dieser landesweit einheitliche Umlagebetrag muss gesondert ausgewiesen werden. Siehe hierzu beiliegende Aufstellung Heimentgelt. Die Berechnung des landeseinheitlichen Betrages durch den LVR kann auf Wunsch eingesehen werden.

Das Ergebnis der Pflegesatzverhandlung ist eine Vergütungsvereinbarung, die in der beiliegenden Aufstellung zusammengefasst ist. Zur besseren Übersicht werden die alten und neuen Heimentgelte ab 01. Juli 2014 dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass Unterkunft und Verpflegung sowie die Ausgleichsabgabe für die Altenpflegeausbildung getrennt ausgewiesen werden. Der Ausbildungsumlagebetrag gilt bis zum Ende des Kalenderjahres 2014 und wird danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband bis zum 31. Dezember 2014 bereits zugestimmt. Diese werden Ende 2014 für das Jahr 2015 neu festgelegt. Zeitgleich soll das Gesetz zur Finanzierung der Investitionskosten neu gestaltet und verabschiedet werden. Das kann zu deutlich negativen Veränderungen in der Finanzierung der Investitionskosten für die stationäre Altenpflege führen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (Heimentgelte) enthält die Anlage 1. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der fünfgeteilten Pflegesätze sind in Anlage 2 dargestellt.

## **Demografie-Check**

Der Inhalt der Beschlussvorlage ist nicht relevant für den Demografie-Check.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Zahlen

Anlage 02 - Zahlen